



0/10

Satzung über die Stiftung und die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Karlsruhe

vom 6. April 1971 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1971)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Karlsruhe stiftet die "Ehrenmedaille der Stadt Karlsruhe". Sie wird nach beiliegender Beschreibung gestaltet.

§ 2

Die Ehrenmedaille wird als Dank und Anerkennung an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Karlsruhe und ihre Bürgerschaft besonders verdient gemacht haben. Sie müssen der Auszeichnung würdig sein.

§ 3

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 4

Die Urkunde über die Verleihung der Ehrenmedaille enthält den Namen der ausgezeichneten Person, die Würdigung ihrer besonderen Verdienste und den Tag des Gemeinderatsbeschlusses über die Verleihung.

Die Ehrenmedaille und die Urkunde werden durch den Oberbürgermeister in feierlicher Form überreicht.

§ 5

Besondere Rechte sind mit der Verleihung der Ehrenmedaille nicht verbunden.

§ 6

Die Verleihung der Ehrenmedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens der ausgezeichneten Person durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung widerrufen werden.

Das Bild, das der Satzung beiliegt, wird hier nicht veröffentlicht. Die Medaille zeigt auf der einen Seite das Stadtwappen, auf der anderen Seite die stilisierte Wiedergabe des Stadtplans aus dem Jahre 1730.